

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksachen 12/7521, 12/8097 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Einigungsvertrag sieht in Artikel 37 Abs. 2 vor, daß die Kultusministerkonferenz über die Anerkennung von Lehramtsprüfungen entscheidet. Dementsprechend hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluß vom 7. Mai 1993 die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu den herkömmlichen Laufbahnen vorgenommen. Die Einstufung der Lehrer mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR muß diesem Beschluß der Kultusministerkonferenz Rechnung tragen.

Die Bundesregierung hat es bisher unterlassen, für diese Besoldungsregelung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 a GG in Anspruch zu nehmen, und sie ist auch weiterhin nicht bereit, in dieser Wahlperiode des Deutschen Bundestages dazu einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sind der Auffassung, daß die notwendigen Regelungen den Ländern überlassen werden sollen. Um einen länger andauernden Schwebezustand ohne eine sachgerechte gesetzliche Besoldungsregelung für die Lehrer zu vermeiden, wird deshalb mit einer gesetzlichen Ermächtigung klar gestellt, daß die Länder nunmehr für eine landesrechtliche Regelung frei sind.

Dieser Verzicht auf eine bundesgesetzliche Regelung ist nur unter den genannten Umständen und nur deshalb vertretbar, weil es sich um Übergangsrecht für auslaufende Ämter von Landesbeamten handelt. Der Deutsche Bundestag hält grundsätzlich daran fest, daß die Lehrerbesoldung durch Bundesgesetz zu regeln ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

